

Satzung des BRH Bundesverband Rettungshunde e.V.

A.	ALLGEMEINES	2
B.	GLIEDERUNG DES VERBANDES	5
I.	MITGLIEDER	5
II.	LANDESVERBÄNDE.....	8
III.	REFERATE AUSBILDUNG, EINSATZ UND LEISTUNGSRICHTER	9
C.	VERBANDSORGANE.....	10
I.	ALLGEMEINES.....	10
II.	BUNDESVERSAMMLUNG	11
III.	BUNDESVORSTAND	12
IV.	PRÄSIDIUM	13
V.	LÄNDERRAT	13
VI.	SCHIEDSSTELLE	14
D.	GESCHÄFTSGANG	14
E.	VERBANDSRECHT.....	16
I.	REGULARIEN	16
II.	VERBANDSGERICHTSBARKEIT.....	17
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. (kurz «BRH», im Folgenden auch «Verband») und hat seinen Sitz in Müllheim.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau (Baden-Württemberg) unter der Registernummer VR 300165 eingetragen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist in Hünxe (Nordrhein-Westfalen) eingerichtet.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten

- (1) Der BRH versteht sich als Dachverband rettungshundeführender Organisationen.
- (2) Zweck des BRH ist, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel, Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann. Er stellt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen deren finanziellen Leistungsfähigkeit.
- (3) Der Zweck des BRH wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung der Mitglieder des BRH bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, sofern diese unmittelbar dem Satzungszweck des BRH dienen,
 - Planung, Vorbereitung, Durchführung oder Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen, Großschadenslagen, Katastrophen, sonstigen Schadensereignissen oder bei Hilfsbedürftigkeit,
 - sonstige, auch umfassende, kurz-, mittel- oder langfristige humanitäre Hilfeleistungen, insbesondere deren Planung, Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung oder Finanzierung,
 - die Suche nach vermissten oder verschütteten Personen,
 - Vermittlung, Durchführung oder Finanzierung von Rettungstransporten,
 - Konzeption und Durchsetzung einheitlicher Standards für die Ausbildung, den Einsatz, das Training und die Prüfung von Rettungshundeführern, Rettungshunden, Ausbildern, Führungskräften, Leistungsrichtern und Personen, die mit der Prüfung oder Qualitätssicherung befasst sind, sowie gegebenenfalls von Spezialkräften,
 - Auswahl, Ausbildung, Training, Qualifikation, Fortbildung, Weiterbildung und Einsatz von Teams zur Durchführung biologischer oder technischer Ortung, Rettung, Bergung und medizinischer Versorgung sowie von sonstigen Spezialkräften zur Umsetzung des Satzungszwecks des BRH. Hierzu zählen insbesondere Rettungshunde-Teams, Hundeführer, Einsatzhelfer,

Führungskräfte, Fachberater, Leistungsrichter sowie Mitglieder der Mitgliedsstaffeln,

- Bereitstellung von Ausbildungsmitteln sowie Betrieb von Übungsplätzen und Ausbildungszentren für Mitglieder des BRH in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Katastrophenvorsorge, Zivilschutz, humanitäre Hilfe oder sonstige Sicherheitsbereiche,
- Förderung oder Umsetzung von Forschung und Entwicklung von Themen der biologischen oder technischen Ortung, der Kynologie, des Tierschutzes sowie in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Katastrophenvorsorge, Zivilschutz, humanitäre Hilfe oder sonstigen Bereichen des Satzungszwecks,
- Förderung, Entwicklung, Einführung, Beschaffung und Betrieb digitaler Systeme und sonstiger innovativer Technologien zur Unterstützung bei Ausbildung, Training sowie der Vorbereitung, Koordination und Nachbereitung von Einsätzen und sonstigen Hilfsmaßnahmen,
- Beschaffung, Lagerung und Instandhaltung von Ausrüstung und Einsatzmitteln zur Umsetzung des Satzungszwecks des BRH,
- Förderung der öffentlichen Wahrnehmung und Aufklärung über Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der Rettungshundearbeit sowie über Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes, der Katastrophenvorsorge und der humanitären Hilfe, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Informationsveranstaltungen und Bildungsangebote,
- Bereitstellung, Förderung oder Vermittlung psychosozialer Unterstützungsangebote für Einsatzkräfte, Angehörige oder Betroffene im Zusammenhang mit Rettungs- und Katastropheneinsätzen,
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden, Einrichtungen und Behörden, die in den Bereichen Rettungswesen, Katastrophenschutz, Zivilschutz, humanitäre Hilfe oder verwandten Gebieten tätig sind,
- Vertretung der Belange von
 - Rettungshundewesen,
 - Bevölkerungsschutz,
 - Katastrophenvorsorge,
 - Katastrophenmedizin,
 - Humanitärer Hilfe,
 - Zivilschutz,
 - sonstiger Sicherheitspolitikgegenüber Behörden, Verbänden oder sonstigen Dritten,

- Unterstützung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Behörden durch Beratung und sonstige Hilfeleistungen.
- (4) Der BRH ist bestrebt, in allen Bundesländern die Anerkennung nach dem jeweiligen Landeskatastrophenschutzgesetz zu erreichen.
 - (5) Der Verband ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Herkunft, Glauben oder politischer Überzeugung. Er sieht sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.
 - (6) Zur Erfüllung des Zwecks und seiner Tätigkeiten kann der BRH Hilfspersonen einsetzen, seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Organisationen weiterleiten sowie sich an Gesellschaften beteiligen oder diese errichten. Soweit eine unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf die Besetzung von Gremien oder Führungspositionen in solchen Gesellschaften besteht, soll deren Ausübung in einer Strukturordnung geregelt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke des BRH sind insbesondere
 - a. Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO)
 - b. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von durch Tiere übertragbare Krankheiten (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)
 - c. Die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
 - d. Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO)
 - e. Die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO)
 - f. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, soweit nicht eine angemessene Gegenleistung erfolgt oder eine Mittelweiterleitung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO vorliegt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften des BRH

Der Verband ist Mitglied folgender Organisationen und als solches den jeweiligen Satzungsbestimmungen unterworfen:

- Deutscher Hundesportverband e.V. (dhv)
- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. - über diesen auch Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I., Belgien).
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) - über diesen auch Mitglied im Aktion Deutschland hilft e.V. (ADH).
- Internationale Rettungshunde Organisation (IRO, Österreich)
- Helfenkannjeder e.V.

B. Gliederung des Verbandes

I. Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der BRH hat die folgenden Mitglieder:
 - a. Rettungshundestaffeln („RHS“)
 - b. Staffeln auf Probe
 - c. BRH-Mitglieder
 - d. Außerordentliche Mitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 lit. b. und d. ist bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Dem Antrag sind die auf Beschluss des Bundesvorstandes notwendigen Angaben und Anlagen beizufügen. Über die Aufnahme in die einzelnen Mitgliederkategorien (mit Ausnahme der BRH-Mitglieder) entscheidet der Bundesvorstand nach Maßgabe der weiteren Satzungsbestimmungen. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils mit der Mitteilung durch die Geschäftsstelle. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. aus den bei den jeweiligen Mitgliederkategorien genannten besonderen Gründen
 - b. durch den Austritt zum Jahresende, der mindestens zwei Monate zuvor der Geschäftsstelle gegenüber zu erklären ist
 - c. bei natürlichen Personen mit dem Tod oder dem Ausschluss aus derjenigen RHS, der es als angehörig gilt
 - d. bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - e. durch Ausschluss aus dem BRH oder Streichung von der Mitgliederliste
- (4) Mit Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der Wort-/Bildmarke des BRH. Sämtliche vom BRH

finanzierte Bekleidung, Ausrüstung und sonstige Ausstattung ist unverzüglich an den BRH zurückzuführen. Restbestände an Verbrauchsmaterialien, die den Namen oder das Logo des BRH beinhalten, sind binnen sechs Monaten zu verbrauchen oder zu vernichten.

§ 6 Rettungshundestaffeln

- (1) Rettungshundestaffel im BRH kann jeder Verein werden, der sich den gleichen Zwecken wie der BRH verschreibt, die Mindestanforderungen der Mustersatzung erfüllt und bereits Staffel auf Probe war. Die RHS haben sämtliche Mitgliedschaftsrechte innerhalb des BRH.
- (2) Über die Aufnahme als RHS entscheidet der Bundesvorstand. RHS müssen mindestens über zwei geprüfte Rettungshunde, einen zertifizierten Gruppenführer und einen zertifizierten Ausbilder innerhalb der Mitgliedschaft verfügen. Prüfung und Zertifizierung richten sich nach den aktuell geltenden Verbandsordnungen.
- (3) Werden diese Anforderungen nicht mehr erfüllt und voraussichtlich nicht innerhalb von sechs Monaten wieder erfüllt werden, soll der Verein durch den Bundesvorstand in die Mitgliedschaft als Staffel auf Probe zurückgestuft werden.
- (4) Bei einer erneuten Mitgliedschaft nach Ausschluss oder freiwilligem Austritt aus dem BRH sowie bei Zurückstufung gilt § 7 vollumfänglich.

§ 7 Staffeln auf Probe

- (1) Der Mitgliedschaft als RHS geht die Mitgliedschaft auf Probe voraus. Staffel auf Probe kann jeder Verein werden, der sich den gleichen Zwecken wie der BRH verschreibt und beabsichtigt, die Mindestanforderungen der Mustersatzung sowie die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 zu erfüllen. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft als Staffel auf Probe besteht für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten. Erfolgt nicht innerhalb von drei Jahren (ab dem Monat der Aufnahme als Staffel auf Probe) die Aufnahme als Rettungshundestaffel, endet die Mitgliedschaft im BRH, sofern der Bundesvorstand keine Fristverlängerung gewährt.
- (3) Staffeln auf Probe haben kein Stimmrecht im Verband. Sie haben keinen vollen Anspruch auf Nutzung von Vereinseinrichtungen und -leistungen.

§ 8 BRH-Mitglieder

- (1) Die ordentlichen und passiven Mitglieder sowie die Mitglieder auf Probe der Vereine (Rettungshundestaffeln und Staffeln auf Probe) sind über diese zugleich Mitglieder des BRH. Mit Verlust dieser Mitgliedschaft in einem Verein endet auch die Mitgliedschaft im BRH, sofern nicht eine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Verein besteht. Gleiches gilt für den Verlust der Mitgliedschaft des Vereins im BRH.

- (2) Für die Art der Mitgliedschaft ist die jeweilige Definition innerhalb der Mustersatzung maßgeblich. Sofern eine Person in mehreren Vereinen eine solche Mitgliedschaft innehat, gilt sie für die Belange des BRH (mit Ausnahme der Mitgliedschaft) nur als demjenigen Verein angehörig, für den es zum 31.12. des Vorjahres im internen Mitgliederbereich hinterlegt war.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im BRH durch Austritt, Streichung oder Ausschluss, so gilt es auch nicht mehr als ordentliches Mitglied der Vereine und ist unverzüglich aus diesen auszuschließen.

§ 9 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Organisationen, die den gleichen Zweck nach § 2 Abs. 2 verfolgen, aber die Voraussetzungen einer Rettungshundestaffel nicht erfüllen und nicht zu erfüllen beabsichtigen, können die außerordentliche Mitgliedschaft erlangen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung des Länderrates. Der Bundesvorstand kann die außerordentliche Mitgliedschaft nach Anhörung des Länderrates jederzeit mit Wirkung zum Ende des Folgemonats beenden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben keine Rechte in der Bundesversammlung und keinen Anspruch auf Nutzung der Verbandseinrichtungen. Ihre Mitglieder sind nicht zugleich Mitglieder des BRH.

§ 10 Mitgliederrechte

- (1) Die RHS sind berechtigt für die satzungsmäßigen Zwecke des BRH die Wort- / Bildmarke des BRH zu nutzen. Die übrigen Mitglieder sind berechtigt, auf ihre Mitgliedschaft im BRH hinzuweisen. Das Präsidium kann eine Markenrichtlinie zur Regelung weiterer Einzelheiten erlassen.
- (2) Die RHS haben das Recht zur Entscheidung über die Teilnahme ihrer Mitglieder an den verbandsöffentlichen Veranstaltungen und die Inanspruchnahme der Einrichtungen des BRH unter Berücksichtigung der hierfür gesondert geltenden Regelungen.

§ 11 Mitgliederpflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder sind zur Einhaltung dieser Satzung sowie den ihr nachgeordneten Regelwerken verpflichtet. Sie haben jeglichen Schaden vom BRH abzuwenden sowie zu dessen Ansehen in der Öffentlichkeit beizutragen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Bundesversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag sowie etwaige Aufnahmegebühren und Umlagen fristgemäß zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag kann zwischen den Mitgliederkategorien sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder differenzieren. Höhe und Details zur Fälligkeit sowie Zahlungsweise können in der Finanzordnung geregelt werden. Umlagen dürfen das Sechsfache des regulären Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. BRH-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Rettungshundestaffeln und Staffeln auf Probe sind gegenüber dem Bundesvorstand zur jederzeitigen Vorlage der für die Aufgabenerfüllung des Verbandes erforderlichen bzw. für die Mitgliedschaft relevanten Dokumente verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere die eigenverantwortliche Information über Satzungs- und Vorstandsänderungen nebst Registerauszug sowie bei steuerbegünstigten Vereinen die Übermittlung des aktuellen Steuerbescheides.

II. Landesverbände

§ 12 Gliederung

- (1) Die Rettungshundestaffeln bilden entsprechend ihres Satzungssitzes pro Bundesland einen Landesverband.
- (2) Die Bildung eines Landesverbandes über die Grenzen einzelner Bundesländer hinweg ist zulässig, wenn die betroffenen Landesversammlungen mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen und der Bundesvorstand dies genehmigt. Ein solcher Landesverband kann durch Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der Delegierten eines der betroffenen Bundesländer oder durch einstimmigen Beschluss des Bundesvorstandes aufgelöst werden.

§ 13 Rechtsnatur

- (1) Die Landesverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des BRH, die jeweils unter der Bezeichnung „BRH Landesverband [Bundesland]“ auftreten.
- (2) Die Landesverbände verfügen mangels Rechtsfähigkeit über kein eigenes Eigentum. Ihnen werden entsprechend der Finanzordnung jeweils eigenständig zu verwaltende Finanzmittel zugewiesen. Der Landesvorstand kann über die Verwendung der Mittel entscheiden und entsprechende Weisungen an den Vorstand Finanzen erteilen, soweit kein eigener Kontozugriff eingerichtet wurde und die Verwendung rechtskonform erfolgt. Einzelheiten sind in der Finanzordnung zu regeln.
- (3) Mit Zustimmung des Präsidiums können durch die Landesvorstände gesonderte Mittel eingeworben werden, die dem BRH zufließen und dem Landesverband entsprechend der Finanzordnung zuzuweisen sind. Die Finanzordnung soll um eine Richtlinie mit Regelfällen ergänzt werden, bei deren Vorliegen die Einwerbung ohne gesonderte Zustimmung zulässig ist.

§ 14 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten aller dem Landesverband angehörigen RHS sowie den Mitgliedern des Landesvorstandes. Sie soll in regelmäßigen Abständen zusammentreten, um den Austausch zwischen den Staffeln zu fördern.

- (2) Die Delegierten werden durch den Vorstand der Staffeln gemeldet, ihre Bestellung richtet sich nach der Satzung der jeweiligen Staffel. Die Zahl der Delegierten sowie die Zahl der Stimmen entsprechen der Versammlungsordnung der Bundesversammlung.

§ 15 Landesvorstand

- (1) Die Landesversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Landesvorstand. Diese müssen jeweils ordentliches Mitglied einer dem Landesverband angehörigen Staffel sein.

- (2) Der Landesvorstand muss die folgenden Aufgaben besetzen:

- Finanzverwaltung
- Katastrophenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit

Er kann bis zu drei Mitglieder von dem Landesverband angehörigen RHS mit der Erfüllung einzelner oder mehrerer dieser Aufgaben betrauen. Die Zuordnung ist dem Länderratsvorsitz unverzüglich zu melden.

- (3) Das Präsidium kann einzelne Mitglieder der Landesvorstände zu besonderen Vertretern i.S.d. § 30 BGB bestellen, soweit dies nach Anhörung des Länderrates zur effizienten Aufgabenerfüllung als sinnvoll erachtet wird.

§ 16 Geschäftsordnung für Landesverbände

Einzelheiten zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung von Landesversammlungen sowie den Anforderungen an die Mitglieder des Landesvorstandes und deren Bestellung sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die durch den Länderrat erlassen wird.

III. Referate Ausbildung, Einsatz und Leistungsrichter

§ 17 Stellung der Referate

- (1) Die Erfüllung der fachlichen Arbeit des Verbandes erfolgt in den Referaten Ausbildung, Einsatz und Leistungsrichter. Sie setzen sich aus der Referatsleitung und Referatsmitarbeitern zusammen.
- (2) Die nach den entsprechenden Ordnungen zertifizierten Ausbilder und Gruppen-/Zugführer sowie bestellten Leistungsrichter sind nicht automatisch Referatsmitarbeiter.
- (3) Einzelheiten zur Bestellung der Referatsmitarbeiter und der internen Organisation können durch den Bundesvorstand in gesonderten Richtlinien geregelt werden.

§ 18 Referatsleitungen

- (1) Die jeweiligen Referatsleitungen vertreten die Interessen und Erfahrungen im Bundesvorstand in Bezug auf den jeweiligen Aufgabenbereich. Es wird jeweils eine Person als Referatsleitung gewählt.
- (2) Die Wahl der Referatsleitungen erfolgt alle zwei Jahre im Vorfeld der ordentlichen Bundesversammlung. Das Präsidium ruft alle zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres bestellten Leistungsrichter bzw. zertifizierten Ausbilder sowie Gruppen-/Zugführer zur Kandidatur und Wahl der entsprechenden Referatsleitung auf. Das Verfahren findet im gestreckten Verfahren gemäß der Versammlungsordnung statt.
- (3) Die Referatsleitung benennt für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zur Übernahme der Aufgaben innerhalb des Referates. Die Stellvertretung ist kein Mitglied des Bundesvorstandes und übernimmt nicht das dortige Stimmrecht.
- (4) Die Bestellung als Bundesvorstandsmitglied wird mit dem Schluss der entsprechenden ordentlichen Bundesversammlung wirksam. Sollte das Amt vorzeitig enden, ist unverzüglich eine Wahl entsprechend Abs. 2 herbeizuführen. Die Bestellung wird in diesem Fall am Tag nach der verbandsweiten Bekanntgabe des Ergebnisses wirksam.

C. Verbandsorgane

I. Allgemeines

§ 19 Organe des BRH

- (1) Verbandsorgane mit eigenen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten sind:
 - Die Bundesversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Bundesvorstand,
 - der Länderrat sowie
 - die Schiedsstelle
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane und in deren Auftrag tätige BRH-Mitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Finanzordnung.
- (3) Die Bundesversammlung kann zur Erfüllung einmaliger Aufgaben gesonderte Kommissionen berufen, die auch aus Nichtmitgliedern bestehen können. Den Kommissionen kann Rederecht in der Bundesversammlung eingeräumt werden, sie haben jedoch keinerlei Entscheidungsgewalt. Sie haben Anspruch auf Nutzung der Verbandseinrichtungen in dem für die Aufgabenverfolgung angemessenen Umfang.

- (4) Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsorgane sollen unter Nennung der entsprechenden satzungsmäßigen Grundlage in einer Übersicht als Anhang zu dieser Satzung möglichst grafisch dargestellt werden.

§ 20 Besetzung der Organe

- (1) Die Bestellung der Organmitglieder richtet sich nach den gesonderten Bestimmungen dieser Satzung. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Bestellung ihrer jeweiligen Nachfolge im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Amtsende von Organmitgliedern oder Nichtbesetzung einzelner Ämter sind die jeweiligen Aufgaben durch die übrigen Organmitglieder wahrzunehmen. Die kommissarische Besetzung durch ein einzelnes Organmitglied führt nicht zu einer Mehrung des Stimmrechtes innerhalb des Organs.

§ 21 Geschäftsordnungen

- (1) Die Verbandsorgane (mit Ausnahme der Bundesversammlung) sollen sich zur Regelung der internen Abläufe eigene Geschäftsordnungen geben, die insbesondere die folgenden Gegenstände zu enthalten hat:
- Einberufungsform und -frist zu Sitzungen
 - Durchführungsform von Sitzungen und Beschlussfassungen
 - Vertretungsregelungen der Amtsinhaber untereinander
 - Kommunikationswege für satzungsmäßige Anliegen anderer BRH-Organ und Mitglieder
- (2) Spezifische Regelungen innerhalb dieser Satzung haben Vorrang vor den Geschäftsordnungen der Organe. Bei Auslegungsfragen und Regelungslücken ist die Versammlungsordnung heranzuziehen.
- (3) Die Geschäftsordnungen werden mit der verbandsweiten Bekanntgabe wirksam.

II. Bundesversammlung

§ 22 Aufgaben

Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des BRH. Sie ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht auf Grundlage dieser Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Die Bundesversammlung tritt in Form einer Delegiertenversammlung als Vertretungsorgan sämtlicher Rettungshundestaffeln zusammen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind die Delegierten der Rettungshundestaffeln, je ein Entsandter der Staffeln auf Probe sowie die Mitglieder der Verbandsorgane. Die

Versammlungsordnung kann den Kreis der Teilnahmeberechtigten im Sinne einer Verbandsöffentlichkeit erweitern.

- (3) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Rettungshundestaffeln, die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Mitglieder des Länderrates.
- (4) Die Anzahl der Delegierten sowie die Stimmrechte richten sich nach der Versammlungsordnung.

§ 24 Versammlungsordnung

- (1) Regelungen über die Voraussetzungen, unter denen die Bundesversammlung zu berufen ist, über die Form und Frist der Berufung, die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie über die Beurkundung der Beschlüsse sind in die Versammlungsordnung aufzunehmen.
- (2) Die Versammlungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Zu ihrer Änderung und Wirksamkeit gelten die Regelungen für Satzungsänderungen entsprechend. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen und wird am Tag nach der verbandsweiten Bekanntgabe der Eintragung wirksam.

III. Bundesvorstand

§ 25 Aufgaben

- (1) Der Bundesvorstand ist das wesentliche Entscheidungsgremium in der laufenden Aufgabenerfüllung des BRH. Er setzt innerhalb der Vorgaben der Bundesversammlung den Rahmen für die Tätigkeit der Referate.
- (2) Im Rahmen der ordentlichen Bundesversammlung hat der Bundesvorstand einen Risikobericht vorzulegen, der bei einzelnen Tätigkeiten und Entscheidungen die damit verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken aufzeigt. Mit Genehmigung des Risikoberichts durch die Bundesversammlung sind Bundesvorstand und Präsidium im aufgezeigten Ausmaß von einer Inanspruchnahme durch den Verband befreit.

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Finanzvorstand, den Referatsleitungen sowie dem Länderratsvorsitz.
- (2) Der Finanzvorstand wird durch die Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus gesonderten Satzungsbestimmungen. Etwaig bestellte Stellvertretungen haben bei Verhinderung des jeweiligen Amtsinhabers Teilnahme- und Rederecht bei Vorstandssitzungen, jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Die Bundesversammlung soll über die Entlastung des Bundesvorstands auf Grundlage der ihr insbesondere durch Jahresabschluss und Kassenprüfung sowie einzelnen Tätigkeitsberichten vorliegenden Informationen entscheiden.

IV. Präsidium

§ 27 Aufgaben

- (1) Das Präsidium ist das ausführende Organ des BRH. Es ist für die Umsetzung der Beschlüsse von Bundesversammlung und Bundesvorstand verantwortlich und in deren Rahmen entscheidungsbefugt.
- (2) In der Geschäftsordnung kann die Verteilung der Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche nach dem Ressortprinzip vorgesehen werden. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder ist insoweit auf den zugeordneten Aufgabenbereich beschränkt.
- (3) Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB. Die Mitglieder des Präsidiums sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem 2. Vizepräsidenten.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils einzeln nach Maßgabe der Versammlungsordnung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Bundesversammlung soll über die Entlastung der Präsidiumsmitglieder auf Grundlage der ihr insbesondere durch den Tätigkeitsbericht des Präsidiums vorliegenden Informationen entscheiden.

V. Länderrat

§ 29 Aufgaben

Der Länderrat dient der Koordination länderübergreifender Themen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung, soweit nicht andere Zuständigkeiten auf Verbandsebene bestehen.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Landesverbände bilden zusammen den Länderrat. Sie vertreten die Interessen ihrer Landesverbände und sind an etwaige Weisungen der jeweiligen Landesversammlung gebunden.
- (2) Der Länderrat wählt aus seiner Mitte eine Person als Länderratsvorsitz sowie eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung.

VI. Schiedsstelle

§ 31 Aufgaben

- (1) Die Schiedsstelle ist zuständig für die Verbandsgerichtsbarkeit nach Maßgabe der Rechtsordnung.
- (2) Sie dient daneben der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Rettungshundestaffeln untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Verbandsorganen. Das Verfahren zur Streitbeilegung regelt die Schiedsstelle in ihrer Geschäftsordnung selbst («Schiedsordnung»).
- (3) Die Rettungshundestaffeln können die Schiedsstelle als Berufungsorgan für eigene Vereinsstreitigkeiten vorsehen, soweit die Schiedsordnung dies nicht ausschließt.

§ 32 Zusammensetzung

- (1) Die Bundesversammlung wählt drei bis sieben Mitglieder der Schiedsstelle im Rahmen einer Listenwahl für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Bei vorzeitigem Amtsende ist eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode nur durchzuführen, wenn die Mitgliederzahl ansonsten unter drei fällt.
- (2) Wahlvorschläge sind durch das Präsidium oder den Länderrat im Vorfeld zur Kandidatur zuzulassen. Als Mitglied der Schiedsstelle kann nur gewählt werden, wer seit mindestens vier Jahren BRH-Mitglied ist, sofern nicht andernfalls weniger als drei Kandidaten zur Wahl stehen oder der Kandidat über eine besondere juristische Qualifikation verfügt. Mitglied der Schiedsstelle kann nicht sein, wer zugleich Mitglied eines anderen Verbandsorganes ist. Die Mitglieder der Schiedsstelle sollen nicht zugleich als Delegierte einer RHS bestellt sein.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Bestellung ihren Vorsitz sowie eine Stellvertretung. Den Vorsitz soll nur übernehmen, wer über eine geeignete juristische Qualifikation oder praktische Erfahrung zur Erfüllung der dieser Position nach der Rechtsordnung sowie der Schiedsordnung obliegenden Aufgaben verfügt.

D. Geschäftsgang

§ 33 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium unterhält eine Geschäftsstelle, die mit haupt- oder nebenberuflich beim Verband angestellten Mitarbeitern besetzt ist und die Verbandsorgane bei der Erledigung der laufenden Geschäfte unterstützt.

- (2) Der Geschäftsstelle soll eine Leitung vorstehen, die die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber übernimmt. Die Leitung kann für die Führung der laufenden Geschäfte als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt werden.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle kann gegen eine angemessene Vergütung erfolgen.
- (4) Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsstelle sowie deren Leitung sind durch das Präsidium in einer gesonderten Richtlinie zu regeln.

§ 34 Stabsstellen

- (1) Das Präsidium soll Stabsstellen zur Erledigung laufender und wiederkehrender Aufgaben einrichten, soweit sie nicht durch die Geschäftsstelle zu erledigen sind. Die Stabsstellen sollen vorrangig mit ehrenamtlich tätigen Verbandsmitgliedern sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle besetzt werden. In Ermangelung geeigneter Personen können externe Dienstleister beauftragt werden.
- (2) Den Rettungshundestaffeln soll nach Möglichkeit der Zugriff auf die Leistungen der Stabsstellen gewährt werden.
- (3) Einzelheiten sind durch das Präsidium mit Zustimmung des Bundesvorstandes in einer gesonderten Richtlinie zu regeln.

§ 35 Finanzwesen

- (1) Die Bundesversammlung beschließt jährlich den vom Bundesvorstand aufgestellten Haushaltsplan für die folgenden drei Kalenderjahre. Eine Kürzung bereits beschlossener Ausgabenpositionen kann in den Folgejahren nur bei Wegfall entsprechender Einnahmenprognosen oder auf Antrag des Bundesvorstandes vorgenommen werden.
- (2) Einzelheiten zum Haushaltsplan, dem Jahresabschluss, einer Risikoprognose des Bundesvorstandes sowie zur Kassenprüfung sind in der Finanzordnung zu regeln.

§ 36 Verbandsweite Bekanntmachungen

- (1) Soweit Entscheidungen und Mitteilungen gemäß dieser Satzung oder einer Verbandsordnung verbandsweit bekanntzumachen sind, erfolgt dies über den internen Bereich auf der BRH-Website. Bekanntmachungen gelten am Tag der Einstellung in das System als erfolgt.
- (2) Einzelheiten zum internen Bereich und den Bekanntmachungen können in einer separaten Richtlinie durch den Bundesvorstand mit Zustimmung des Länderrates geregelt werden.

§ 37 Anliegen der Rettungshundestaffeln

- (1) Anliegen der Rettungshundestaffeln sind, soweit nicht laut dieser Satzung oder einer Ordnung ein bestimmtes Verbandsorgan zuständig ist, dem jeweiligen Landesvorstand zuzuleiten. Dieser entscheidet, ggf. unter Beteiligung der

Landesversammlung, über die Möglichkeit der Erledigung auf Landesebene oder die Weiterleitung an den Länderrat, der es in den Bundesvorstand einbringen kann.

- (2) Einzelheiten zur Erledigung von RHS-Anliegen können in einer durch den Bundesvorstand mit Zustimmung des Länderrates erlassenen Richtlinie geregelt werden.

E. Verbandsrecht

I. Regularien

§ 38 Verbandsordnungen und Richtlinien

- (1) Zur Regelung einzelner Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche kann die Bundesversammlung spezifische Ordnungen erlassen.
- (2) Durch die ausführenden Organe und Stellen können zur Regelung von Einzelheiten spezifischer Verfahren ergänzende Richtlinien erlassen werden. Die Ermächtigung zum Erlass von Richtlinien kann in der Satzung sowie in Ordnungen vorgesehen werden. Die Geschäftsordnungen von Präsidium, Bundesvorstand, Länderrat und Schiedsstelle gelten als Richtlinien.
- (3) Ordnungen und Richtlinien sollen einem einheitlichen Aufbau folgen und in eine Übersicht als Anhang zu dieser Satzung eingestellt werden.
- (4) Erlass und Änderungen von Ordnungen und Richtlinien treten frühestens am Tag nach der verbandsweiten Bekanntmachung in Kraft. Es kann jeweils ein späteres Datum vorgesehen werden.

§ 39 Spezielle Ordnungen

Zur Sicherstellung der verbandsweit einheitlichen Erfüllung des Verbandszweckes sind insbesondere die folgenden Ordnungen zu erlassen:

- a) Prüfungsordnung mit den Voraussetzungen und dem Ablauf verbandsweit geltender Bewertungen und Zertifizierungen
- b) Ausbildungsordnung mit den Anforderungen an eine verbandsweit einheitliche Ausbildung von Rettungshunden, Ausbildern und Einsatzkräften
- c) Leistungsrichterordnung mit den Anforderungen an leistungsbewertende Personen
- d) Einsatzordnung mit den Anforderungen an die Einsatzfähigkeit einer RHS, dem grundlegenden Ablauf eines Einsatzes von Rettungshunden und Einsatzkräften sowie erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wie Bekleidungsvorschriften

§ 40 Mustersatzung

- (1) Die Bundesversammlung erlässt eine Mustersatzung, deren Inhalte in den Satzungen der Rettungshundestaffeln enthalten sein müssen.

- (2) Die Mustersatzung soll zwischen verpflichtenden und empfohlenen Inhalten unterscheiden. Sie kann bei einzelnen Regelungen mehrere Varianten zur Auswahl stellen.
- (3) Änderungen der Mustersatzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Bundesversammlung. Sie sind binnen neun Monaten durch die Mitgliederversammlungen der RHS in der jeweils eigenen Satzung umzusetzen.
- (4) Jede beabsichtigte Änderung von RHS-Satzungen ist dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der sie beschließenden Mitgliederversammlung zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Rettungshundestaffeln können aus dem BRH ausgeschlossen werden, wenn verpflichtende Bestandteile der Mustersatzung nicht in der RHS-Satzung enthalten sind.

II. Verbandsgerichtsbarkeit

§ 41 Sanktionen, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss; Rechtsordnung

- (1) Sanktionen gegen Mitglieder sowie Gründe für die Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss sind in der Rechtsordnung geregelt. Sie regelt zudem den Ablauf des Sanktions-, Streichungs- und Ausschlussverfahrens.
- (2) Die Rechtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Für ihren Erlass, ihre Änderung und ihre Wirksamkeit gelten die Bestimmungen über Satzungsänderungen entsprechend. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen und wird am Tag nach der verbandsweiten Bekanntgabe der Eintragung wirksam.

F. Schlussbestimmungen

§ 42 Formerfordernisse

Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, der Textform. Die Textform ist durch E-Mail oder die Nutzung des internen Mitgliederportals gewahrt.

§ 43 Zweckänderung

Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 90% der abgegebenen Stimmen. Sie kann nur in einer Bundesversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten teilnehmen.

§ 44 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Bundesversammlung.

- (2) Anträge auf die Änderung der Satzung sind mit der Einberufung der Bundesversammlung bekanntzugeben. Änderungen am konkreten Wortlaut der Änderung sind während der Bundesversammlung zulässig, soweit nicht der Umfang der angekündigten Änderung überschritten wird.
- (3) Redaktionelle Anpassungen sowie behördlich oder gerichtlich erforderliche Satzungsänderungen können unter Beteiligung eines fachkundigen Rechtsanwaltes durch das Präsidium beschlossen werden.
- (4) Satzungsänderungen sind zur Wirksamkeit in das Vereinsregister einzutragen. Die erfolgte Eintragung ist verbandsweit bekanntzugeben. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

§ 45 Vermögensbindungsklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine durch die Bundesversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

§ 46 Geschlechtergerechte Sprache

Der Verband steht für eine Inklusion sämtlicher Menschen, gleich welcher geschlechtlichen Orientierung. Innerhalb des Verbandes und seiner Regularien wird eine möglichst geschlechterneutrale Sprache verwendet. Das generische Maskulinum soll nur verwendet werden, wenn neutrale Begriffe nicht vorhanden oder nicht gebräuchlich sind. Assoziationen mit dem männlichen Geschlecht sind hierbei nicht beabsichtigt.

§ 47 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch den Verbandstag am 21.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, frühestens jedoch am 31.08.2026.
- (2) Die durch den Verbandstag beschlossene Neufassung der Mustersatzung ist bis spätestens 31.03.2027 durch die Rettungshundestaffeln umzusetzen. Die Umsetzung gilt mit satzungsänderndem Beschluss als erfolgt, die Eintragung in das jeweilige Vereinsregister ist unverzüglich herbeizuführen.
- (3) Sämtliche Amtsinhaber wurden, soweit möglich und nötig, nach der alten und neuen Fassung bestellt. Am ersten Tag des Monats, der auf das Wirksamwerden der Neufassung folgt, verlieren die Bestellungen nach der alten Fassung ihre Gültigkeit und die Bestellungen nach der neuen Fassung werden wirksam. Nach der alten Fassung begonnene Amtszeiten werden auf die Amtszeit nach der neuen Fassung angerechnet. Im Besonderen gilt:
 - a. Die nach der alten Satzung amtierenden Referatsleitungen bleiben bis zur Wahl nach der neuen Fassung im Amt.

- b. Die nach der alten Fassung amtierende Referatsleitung Finanzen übernimmt mit Inkrafttreten der neuen Fassung das Amt als Vorstand Finanzen und führt dieses bis zur ersten nach der neuen Fassung erforderlichen Wahl in 2028.
- (4) Nach der alten Fassung gebildete bundeslandübergreifende Landesversammlungen gelten mit Wirksamwerden der Neufassung als aufgelöst, wenn sie nicht zuvor einstimmig die Bildung eines bundeslandübergreifenden Landesverbandes beschließt.
- (5) Bestehende Ordnungen und Richtlinien gelten ab Wirksamwerden der Neufassung insoweit weiter, als sie ihr nicht widersprechen. Der Bundesvorstand wird ermächtigt, bestehende Normverweise und Bezeichnungen an die Neufassung anzupassen.
- (6) Die Geschäftsordnung für Versammlungen wird mit Inkrafttreten der Satzungsneufassung durch die Versammlungsordnung abgelöst. Die neu gefasste Rechtsordnung findet ab Inkrafttreten der Satzungsänderung für neue Verfahren Anwendung, laufende Verfahren sind nach der alten Fassung abzuschließen.
- (7) Die Geschäftsordnungen für Landesversammlungen und Landesvorstände (§ 16) sowie den Länderrat (§ 29) werden jeweils durch den Beirat nach alter Fassung erlassen und erlangen Wirksamkeit mit Inkrafttreten der neuen Fassung.
- (8) Das Präsidium wird zu Änderungen an den Neufassungen von Satzung, Versammlungsordnung und Rechtsordnung ermächtigt, soweit dies durch das Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Neufassungen erforderlich ist und nach Stellungnahme eines fachkundigen Rechtsanwaltes nicht das Wesen der beschlossenen Fassung verändert.